

**Verwaltungsvorschrift**  
**zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums**  
**für die Übernahme von Bürgschaften des Landes und**  
**der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - (L-Bank)**  
**im Bereich der gewerblichen Wirtschaft**

Vom 29. Juni 2020, - Az.: 44-4313.02/13 -

- I. Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Übernahme von Bürgschaften des Landes und der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - (L-Bank) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (VwV Bürgschaften) vom 19. August 2016 (GABl. S. 583), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 31. Juli 2018 (GABl. S. 523) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 wird folgender Aufzählungspunkt angefügt:

„Mitteilung der Kommission vom 19. März 2020, C (2020) 1863 (ABl. C 91I vom 20.3.2020, S. 1) Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, in der jeweils gültigen Fassung, und die auf dieser Grundlage erlassene Bundesregelung Bürgschaften 2020 und Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, nachfolgend Bundesregelung Bürgschaften bzw. Bundesregelung Kleinbeihilfen genannt, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In Nummer 1.5.1 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Rahmen von Gemeinschaftsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (z.B. Bund-/Länderbürgschaften, Land-/Länderbürgschaften) können auch Rückbürgschaften gegenüber dem Bund oder einem anderen Bundesland übernommen werden. In solchen Fällen gelten allein die materiellen Vorgaben und Bestimmungen für Bürgschaftsübernahmen des nach außen Bürgenden.“

3. In Nummer 1.8.1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Bürgschaftsquote wird im Einzelfall festgelegt und kann bis zu 90 % betragen.“<

4. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1.1 letzter Aufzählungspunkt werden nach dem Wort „AGVO“ die Wörter „oder der Bundesregelung Bürgschaften oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen“ eingefügt.
- b) In Nummer 2.1.2 Satz 1 werden nach den Wörtern „der De-minimis-Verordnung“ die Wörter „,der Bundesregelung Bürgschaften, der Bundesregelung Kleinbeihilfen“ eingefügt.
- c) In Nummer 2.1.8 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für die in der Bundesregelung Bürgschaften oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen erwähnten Berichtspflichten.“

5. Nummer 2 wird folgende Nummer 2.5 angefügt:

„2.5 Bürgschaften auf Basis der Bundesregelung Bürgschaften und der Bundesregelung Kleinbeihilfen

Bürgschaften auf Basis der Bundesregelung Bürgschaften und der Bundesregelung Kleinbeihilfen können unter den dort genannten Voraussetzungen gewährt werden.“

6. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 und Satz 2 wird die Zahl „5“ jeweils durch die Zahl „20“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Zahl „1,25“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.

II. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 13. März 2020 in Kraft und mit Ausnahme der Nummer 2 am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Nummer 6 Buchstabe a ist für alle Anträge anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 2020 gestellt wurden.